



Eine **erneute** Anerkennung der Diplomarbeit für ein **zweites** Studium im Rahmen eines möglichen Doppelstudiums erscheint aufgrund der Ko-Autorschaft der Diplomarbeit höchst unwahrscheinlich. Eine **zweite** Diplomarbeit eines **zweiten** Magisterstudiums von Herrn Dr. Gutschner ist in Österreich nicht zu finden. Ein zweites Diplom- bzw. Magisterstudium wird von Herrn Dr. Gutschner im Lebenslauf seiner Doktorarbeit überdies nicht angegeben:

Curriculum Vitae von Daniel Gutschner

Ich, Daniel Gutschner, aus Bern bin in Feldkirch am 19. Oktober 1973 zur Welt gekommen

Von 1980 bis 1984 besuchte ich die Grundschule und von 1984 bis 1988 die Hauptschule in Rankweil (Österreich). Nach der Hauptschule absolvierte ich eine Lehre als Grosshandelskaufmann an der Firma SFS-Rhomberg in Klaus (Österreich), welche ich 1991 abschloss

Nach dem Maturaerwerb (1992) arbeitete ich als Operationspfleger im Landeskrankenhaus Bregenz, machte die Abendmatura und schloss diese 1994 ab

1994 bis 1998 studierte ich Psychologie und Pädagogik an der Universität Innsbruck. 2000 erhielt ich die Äquivalenz für Klinische Psychologie an der Universität Basel. Das psychotherapeutische Propädeutikum absolvierte ich zwischen 1998 und 1999. Meine psychoanalytische Therapieveranstaltung begann ich 1997 und schliesse diese 2001 ab

Meine Dissertation hat seit 2000 Prof. Dr. Udo Rauchfleisch betreut, seit 2000 bin ich als Doktorand an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel immatrikuliert. Korreferent war Prof. Dr. Thomas Gehring

Die mündliche Doktorprüfung hat am 07.04.2005 im Fach Klinische Psychologie an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt war ich als Direktor des Instituts für forensische Kinder- und Jugendpsychologie, -psychiatrie und -beratung tätig.

9. SCHUL?
JAHR 6

AUSBILDUNG?

Quelle: Doktorarbeit von Dr. Daniel Gutschner, S. 123

10:29

LTE 4G

Weitere Fragen



Wie wird man OP Fachkraft? 

Eine OP-Fachkraft erlernt zuerst drei Jahre den Beruf der Pflegefachkraft und absolviert danach eine zweijährige Zusatzausbildung zur Fachkrankenschwester im Operationsdienst. Der OTA wird von vorneherein für die Arbeit im OP geschult, die Ausbildung dauert drei Jahre.

Nr. 70/2021

Wahrheitspflicht / Unterschlagen wichtiger Informationen / Anhörung

(Gutschner c. Tamedia)

Zusammenfassung

Résumé

Riassunto

I. Sachverhalt

A. Unter dem Titel «Kesb-Gutachten: Umstrittener Gutachter in Bedrängnis» publizierten am 3. Dezember 2020 die Online-Plattformen der Tamedia («Basler Zeitung», «Berner Zeitung», «Tages-Anzeiger», «Der Landbote» etc.) einen Artikel von Michèle Binswanger über den Gutachter Daniel Gutschner, der für verschiedene Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb) tätig ist. Am Tag darauf wird derselbe Artikel in den Printausgaben des «Tages-Anzeiger» und weiterer Tamedia-Kopfblätter veröffentlicht, diesmal unter dem Titel «Verstoss gegen die Berufsordnung». Im Artikel wird über einen Entscheid der Berufsethik-Kommission (BEK) des Berufsverbandes der Schweizer Psychologen berichtet: Der Gutachter Daniel Gutschner habe in mehreren Punkten «gegen die Berufsordnung verstossen, sowohl was sein Verhalten gegenüber Klientinnen wie auch was die Sorgfaltspflicht betrifft». Es ist die Rede von sechs Beschwerden, die beim Berufsverband gegen ihn eingereicht worden seien. Die Vorwürfe hätten sich geähnelt, «er verhalte sich unwirsch, gar aggressiv, sei voreingenommen und höre nicht zu».

Im Artikel wird zudem festgehalten: «Zwei Gerichtsentscheide haben ihn auch der falschen Rechnungsstellung überführt.»

Die Journalistin schreibt, die Berufsethik-Kommission habe nun Gutschner in zwei Fällen gerügt. Der Gutachter sei mit 3000 Franken gebüsst worden. Er habe in der Folge seine Mitgliedschaft beim Berufsverband gekündigt und Rekurs eingelegt.

Im Artikel wird weiter ausgeführt, Gutschner drohe in Österreich, wo er auch praktiziere, ebenfalls Ungemach. Ein Vater, der im Rahmen eines Obhutstreites mit Gutschner zu tun hatte, habe sich bei der Zeitung gemeldet und sich über sein Verhalten beschwert. Die Journalistin berichtet, Recherchen hätten «Unstimmigkeiten in Gutschners Lebenslauf ergeben». Es fehlten Hinweise, dass er über ein abgeschlossenes Psychologie-Studium verfüge. Auf seiner Webseite biete er auch «psychologisch-psychiatrische» Gutachten an, obwohl er kein Medizinstudium abgeschlossen habe. Der betreffende Vater sei «mit drei Anträgen ans Landesgericht in Feldkirch» gelangt und habe verlangt, es sei gegen

OBSORGE-VERFAHREN

Vorwürfe gegen Gutachter zeigen Fehler im Sachverständigensystem auf

Ein österreichischer Psychologe, der in der Schweiz vom Berufsverband verurteilt wurde, arbeitet in Österreich weiter. Doch auch hierzulande gibt es Kritik an seinen Gutachten

Steffen Arora

21. April 2021, 12:00



Sachverständige erfüllen eine wichtige Rolle vor Gericht, zu immer schlechteren Rahmenbedingungen. Das kann Folgen haben.

Foto: magr / imagebroker.net

Innsbruck – Vor genau einem Jahr eskalierte der Obsorgestreit, den Frau W. mit ihrem Ex-Partner seit der Trennung 2013 vor Gericht austrägt. Acht Beamte kamen zur Wohnung der Frau in Innsbruck, um die zehnjährige Tochter abzuholen und zum Vater zurückzubringen. Nach jahrelangem Hin und Her wollte das Mädchen nicht mehr zu ihm, wo es auf Anordnung des Gerichts leben sollte. Die Szenen haben sich bei W. eingebrannt, wie sie erzählt. Insgesamt zwei Stunden dauerte die Abholung. Die Frau wurde am Boden fixiert und im Kinderzimmer eingesperrt. Derweil hatte sich die Zehnjährige auf den Balkon ausgesperrt. "Sie hat sich mit Händen und Füßen gewehrt", erzählt die Mutter.

Basis der Amtshandlung war ein Gutachten, wonach das Kind fremd- oder "subsidiär" beim Vater untergebracht werden sollte. Erstellt worden war es vom Psychologen Daniel Gutschner, der in Vorarlberg sowie in der Schweiz "forensische Institute" betreibt. Wie Gutschner selbst erklärt, ist er "hauptberuflich Gerichtssachverständiger" – und als solcher wurde er in der Schweiz vom Berufsverband verurteilt. In Österreich arbeitet er weiter.

Sein Werdegang: Ende der 1990er-Jahre absolvierte er das Doppelstudium Pädagogik und Psychologie in Innsbruck – wobei er nur in Pädagogik eine Diplomarbeit, zusammen mit einer



c) Bisherige Bindung/Beziehung des Kindes zu den Eltern

[REDACTED]

d) Kindeswille

Kinder haben das Recht, sich frei zu allen ihr Wohl betreffenden Aspekten zu äußern, wenn sie zu einer eigenen Meinung fähig sind. Von einer eigenen Meinung spricht man, wenn die Meinungsäußerung bzw. der Wille des Kindes erkennbare Ziele enthalten, dieser Wille über längere Zeit stabil ist und intensiv, d.h. nachdrücklich, entschieden und beharrlich beibehalten wird. Aus entwicklungspsychologischer Sicht dürfte ein Kind ab dem fünften Lebensjahr zu einer Meinungsbildung in der Lage sein. Jedoch muss ein Kind auch urteilsfähig sein, was so viel bedeutet wie, dass es die Fähigkeit hat, in Szenarien zu denken, und diese hinreichend objektiv bewerten kann. Die Bedeutung und das Gewicht der Meinungsäußerung des Kindes sind umso grösser, je urteilsfähiger das Kind ist. Die Kindszuteilung gegen den Willen eines überwiegend urteilsfähigen Kindes ist im Normalfall nicht vertretbar (Dettenborn, 2021).

Ebenso wichtig ist der Schutz des urteilsunfähigen Kindes, dessen Meinung nicht für eine Begründung beigezogen werden darf, weil dem Kind damit eine Verantwortung aufgebürdet wird, die es nicht tragen kann. Ein Kind gilt ab dem zwölften Lebensjahr bezüglich Kindszuteilung urteilsfähig (Staub & Felder, 2004).

Im Bezug zum Kindeswillen ist festzuhalten, dass der mj. **Valentin Liam** aktuell und in den nächsten Jahren (mindestens bis zum 12. Lebensjahr) aufgrund seines Alters und der daraus resultierenden Reife und kognitiven Fähigkeiten hinsichtlich seiner zukünftigen Lebenssituation und der Kontakte zu seinen Eltern keine weitreichende und klare Perspektive